

RING

der Industrie-Patentingenieure/innen Österreichs
Network IP Austria

Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Per E-Mail an: pr3@bmvit.gv.at
legistik@patentamt.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

18.Dezember 2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Network IP Austria bedankt sich für die Zusendung des Entwurfs des genannten Bundesgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Innovationen sorgen für technischen Fortschritt, für wirtschaftlichen Wohlstand und für politische Stabilität. Zur Steigerung der Innovationsdynamik in Europa geben Patentanwältinnen und Patentanwälte an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht wichtige Impulse. Ihre Dienstleistungen zu Erfindungen, Neuerungen, Marken, Designs und Know-how können entscheidend die Weichen für den Erfolg einer Innovation, eines Designs oder einer Marke stellen und stellen daher einen Motor des Wirtschaftswachstums dar

Gegenwärtig hindert eine große Anzahl von Beschränkungen Patentanwältinnen und Patentanwälte daran, ihre Dienstleistungen in Österreich und darüber hinaus effizient zu erbringen. Dies schwächt ihre Wettbewerbsfähigkeit und schadet damit insgesamt der österreichischen Wirtschaft.

Postadresse: Florianigasse 40/11/139, 1080 Wien
E-Mail: office@patentingenieure.at
Bankverbindung: easybank, AT291420020010964394

RING

der Industrie-Patentingenieure/innen Österreichs Network IP Austria

Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

Wir sehen daher den gegenständlichen Entwurf als Chance zu einer Befreiung der Patentanwaltschaft von überholten und einschränkenden Bestimmungen, aber auch als Gelegenheit, die Sprache des Gesetzes insbesondere durch den Verzicht auf das generische Maskulinum „der Patentanwalt“ zeitgemäß zu gestalten.

Zu den Details:

§ 2 (1) d) Vollendung von Diplom- oder Masterstudien

Nach dem Entwurf wird die Vollendung von Diplom- oder Masterstudien an einer Universität als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte gefordert.

Wir halten diese Bestimmung für nicht zeitgemäß. Nach unserem Dafürhalten bieten die Österreichischen Fachhochschulen qualitativ hochwertige Ausbildung, die Vollendung eines (technischen oder naturwissenschaftlichen) Masterstudiums an einer Fachhochschule bildet daher eine geeignete Voraussetzung für den Patentanwaltsberuf.

Jedenfalls aber sollte ein „gemischtes“ Studium ausreichen, bei dem beispielsweise ein Fachhochschul-Bachelorstudiengang mit einem darauf aufbauenden Universitäts-Masterstudiengang abgeschlossen wird, oder anschließend an ein Fachhochschulstudium ein Doktorat an einer Universität erworben wird. In anderen Worten, wenn der höchste akademische Grad an einer Universität erworben wurde, sollten auch Fachhochschulstudien angerechnet werden.

§ 2 (1) h) Studien des österreichischen Rechts

Es erscheint widersprüchlich, dass die Studien des österreichischen Rechts nach § 2a (2) auch Europarecht umfassen. Die Bezeichnung sollte daher allgemeiner abgefasst werden.

§ 6 Eintragung

Wir sind der Auffassung, dass im Interesse der Klarheit des Gesetzes nur absolut notwendige Bestimmungen enthalten sein sollten. Die vorgesehenen Bestimmungen des § 6 insbesondere die Ausweisregelungen zählen unseres Erachtens nicht dazu.

Postadresse: Florianigasse 40/11/139, 1080 Wien
E-Mail: office@patentingenieure.at
Bankverbindung: easybank, AT291420020010964394

RING

der Industrie-Patentingenieure/innen Österreichs Network IP Austria

Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

Der § 6 sollte daher gestrichen werden und der Präsident/die Präsidentin des Patentamtes dazu ermächtigt werden, mittels Verordnung die Details zur Durchsetzung des Gesetzes näher zu regeln. Dies gilt gleichermaßen für die §§ 8, 9, 15b und 34 (1) k).

Weiterhin sollte NICHT, wie in § 8 vorgesehen, das Ansuchen um Zulassung nach unserem Dafürhalten gleichzeitig als Anmeldung zur ersten Prüfung gelten, da das Antreten zur Prüfung eine intensive Lernvorbereitung erfordert, die üblicherweise mit erfolgter Zulassung begonnen wird und erfahrungsgemäß beim nächsten Prüfungstermin noch nicht abgeschlossen ist.

§ 15 Als Berufseingangsprüfung kommt der Patentanwaltsprüfung besondere Bedeutung zu. Eine Begrenzung der Prüfungswiederholung wird daher als zu restriktiv gesehen. Darüber hinaus ist kein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission vorgesehen was wir für sehr bedenklich halten.

§ 17 Zweck und Bedeutung des neu hinzugekommenen Satzes „*Der Patentanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden*“ erschließt sich uns nicht.

Eine weitgehende Interpretation würde aber die derzeit möglichen und für die Industrie wichtigen angestellten Patentanwälte ausschließen. Der Satz sollte daher nach unserer Auffassung gestrichen werden.

§ 17(2) Die Rechte und Pflichten von Gesellschaftern und Aufsichtsorganen der Patentanwaltsgesellschaften sind in den gesetzlichen Bestimmungen zu der jeweiligen Gesellschaftsform geregelt (z.B. GmbH-Gesetz). Im Rahmen des vorliegenden Gesetzes sind sie unnötig und bergen die Gefahr von Widersprüchen mit der jeweiligen Spezialvorschrift.

§ 25 (3) Sinn und Zweck dieser Bestimmung erschließen sich uns nicht. Der Zusammenhang zwischen dem (privaten) Wohnsitz und dem Kanzleisitz oder dem Sitz einer Gesellschaft ist nicht klar.

Postadresse: Florianigasse 40/11/139, 1080 Wien
E-Mail: office@patentingenieure.at
Bankverbindung: easybank, AT291420020010964394

RING

der Industrie-Patentingenieure/innen Österreichs Network IP Austria

Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

§§ 29 a,b Bestimmungen zu Patentanwaltsgesellschaften.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zu Patentanwaltsgesellschaften sind nach unserem Dafürhalten nicht geeignet, die Argumente der Europäischen Kommission in ihrer Klage vom 23.März 2018 (C-209/18) zu entkräften. Sie widersprechen auch nach unserer Auffassung der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) und behindern Patentanwältinnen und Patentanwälte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Insbesondere verhindern sie multidisziplinäre Berufsgesellschaften, die aber unseres Erachtens besonders geeignet dafür sind, den komplexen Herausforderungen der Zukunft (Stichwort Industrie 4.0) mit innovativen Geschäftsmodellen und geeigneten Dienstleistungen zu begegnen.

Die Bestimmungen sollten daher dahingehend geändert werden, dass multidisziplinäre Berufsgesellschaften möglich sind. Weiterhin sollten auch juristische Personen uneingeschränkt als Gesellschafter möglich sein, wodurch sich insbesondere im industriellen Umfeld neue Gestaltungsmöglichkeiten ergäben.

§ 77b. Übergangsregelung

In Hinblick auf die unterschiedliche Dauer der erforderlichen Praxiszeiten (§3 (1) a,b,c und d) erscheint ein einheitlicher Stichtag diskriminierend für die Kandidaten mit erhöhten Praxiszeiten gemäß § 3 (1) c und d.

Network IP Austria



Präsident



Schriftführerin

Postadresse: Florianigasse 40/11/139, 1080 Wien
E-Mail: office@patentingenieure.at
Bankverbindung: easybank, AT291420020010964394